

Schutzgebietsverfahren Naturschutzgebiet „**Kleingewässer Achterberg**“ im Landkreis Grafschaft Bentheim, dort in der Stadt Bad Bentheim)
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Hinweis: Es werden nur die Stellungnahmen aufgeführt, deren Bedenken, Hinweise oder Anregungen einer Erwiderung bedürfen.

Ld. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
2	Abt. 2.2 Wasser und Boden	<p>1.) Es wird vorgeschlagen zu § 3 Nr. 12 den Punkt "Auffüllungen" aufzunehmen</p> <p>2.) Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und bezüglich § 4 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs, wird von hier auf den § 9 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 39 WHG hingewiesen.</p>	<p>Zu 1.) Dem Vorschlag wird gefolgt.</p> <p>Zu 2.) Gem. § 4 (2) 3. der VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in den Gewässern innerhalb des NSG und direkt an das NSG angrenzend nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung freigestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
15	Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst	<p>Gegen die Verordnung zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes "Weiher am Syen-Venn" besteht aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken, da keine Ausübung der Fischerei in dem Gebiet stattfindet. Dies würde nach hiesigem Verständnis jedoch einem Besatz mit Schlammpeitzgern aus Gründen des Fischartenschutzes nicht</p>	<p>Der Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) gehört zu den Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen). In Niedersachsen ist die Art nach den Vollzugshinweisen der Niedersächsischen Strategie zum Arten-</p>

		<p>entgegenstehen. Die Art kann in dem Teich des NSG nach Einschätzung des Fischereikundlichen Dienstes sehr gute Lebensbedingungen vorfinden, da sie auch das temporäre Austrocknen des Gewässers übersteht. Die Begründung einer Population dieser FFH-Art des Anh. 2 wäre im Sinne des Fischartenschutzes zu erwägen. Für einen ggf. durchzuführenden Besatz - falls nicht schon der Schlammpeitzger in den Gewässern vorkommen - sollten möglichst Besatzfische aus der näheren Umgebung verwendet werden. Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>und Biotopschutz mit höchster Priorität eingestuft. Detaillierte Angaben zu der Art befinden sich in den genannten Vollzugshinweisen.</p> <p>Historisch war der Schlammpeitzger in den Auenbiotopen der Flussniederungen (aus-schließlich im Unterlauf) in Niedersachsen weit verbreitet. Im Landkreis Grafschaft Bentheim sind weder alte noch aktuelle Vorkommen bekannt.</p> <p>Da die bevorzugten Lebensräume Flaussauen darstellen sind vorrangige Erhaltungsziele die Wiederherstellung naturnaher Flaussauen mit auentypischen Strukturen, insbesondere Altarme und Altwässer. Zu den bevorzugten FFH-Lebensraumtypen (LRT) gehören die 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer) und 3270 (Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen), welche die Lebensraumansprüche des Schlammpeitzgers abdecken.</p> <p>Im FFH-Gebiet „Weiher am Syen Venn“ sowie „Kleingewässer Achterberg“ handelt es sich jedoch um die FFH-LRT 3110 und 3130. Wertgebende FFH-Art ist das Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), welches nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche stehende Gewässer ohne Faulschlammauflage bevorzugt. Aus diesem Grund werden die Gewässer in beiden Gebieten regelmäßig entschlammt, was einer Entwicklung des Schlammpeitzgers entgegenstehen könnte.</p> <p>Aus o. g. Gründen sehe ich die Gewässer beider Schutzgebiete nicht als vorrangig geeignet für einen Besatz des Schlammpeitzgers an.</p> <p>Gleichwohl könnte die Maßnahme in dem noch zu erstellenden Managementplan betrachtet werden, ob ein Besatz unter welchen Bedingungen ggf. sinnvoll ist.</p>
17	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Ihrem Schreiben und den veröffentlichten Unterlagen können wir entnehmen, dass das FFH-Gebiet Nr. 3708-331 "Kleingewässer Achterberg" eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfahren soll. Gemäß § 1 umfasst es das Naturdenkmal ND NOH 18 "Gerlachsche Fläche".</p> <p>Eine Änderung der Abgrenzung ist nicht Gegenstand dieser Aktualisierung, womit landwirtschaftliche Flächen und Betriebsflächen nicht direkt betroffen sind. Wir gehen davon aus, dass der Stauts-quo für die Landwirtschaft durch die</p>	

		Konkretisierung des Schutzzweckes und den damit im Zusammenhang stehenden Verboten und Auflagen sich nicht ändert.	Diese Einschätzung wird bestätigt.
28	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Kreisgruppe Grafschaft Bentheim	<p>Die Kreisgruppe des BUND nimmt – bevollmächtigt vom BUND-Landesverband in Hannover – Stellung zum ihr vorliegenden Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kleingewässer Achterberg" im Landkreis Grafschaft Bentheim sowie zur Begründung zur Änderung dieser Verordnung:</p> <p>Der BUND unterstützt grundsätzlich die in dem Entwurf formulierte Verordnung über das Naturschutzgebiet " Kleingewässer Achterberg " und die in der Begründung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Kleingewässer Achterberg“ dargelegten Ausführungen.</p> <p>Wir begrüßen die Verordnung, da der Schutzzweck des ehemaligen Naturdenkmals ND NOH 18 „Gerlach´sche Flächen“ nicht auf die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen abzielt, wie es die FFH-Richtlinie verlangt.</p> <p>Die im Entwurf und in der Begründung beschriebenen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im NSG „Kleingewässer Achterberg“ können u.E. nur dann realisiert werden, wenn im Vorfeld ein ausführlicher und mit allen wirtschaftenden Eigentümern und Nutzern sowie Naturschutzverbänden und der Bevölkerung vereinbarter Managementplan (s. Begründung: §7), in dem verbindliche Maßnahmen zur Optimierung des Gebietes niedergelegt wurden, erstellt wird.</p> <p>Der Managementplan sollte konkret und prägnant die Verpflichtungen zum Erhalt und besonders auch zur Wiederherstellung nährstoffarmer Lebensräume formulieren.</p> <p>Der BUND ist gerne bereit, bei der Erstellung solch eines Managementplanes beratend behilflich zu sein.</p>	<p>Der Managementplan wird, wie von der EU gefordert, rechtzeitig erstellt. Die Erstellung erfolgt in enger Abstimmung mit den Eigentümern und weiterer betroffener Stellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
30	NABU Emsland / Grafschaft Bentheim	Grundsätzlich begrüßt der NABU sehr die Ausweisung eines Schutzgebietes. Bisher unzureichend geregelt und daher	

		<p>überarbeitungsbedürftig sind aus Sicht des NABU folgende Punkte:</p> <p>1. Abgrenzung des NSG unzureichend Der beigefügten Karte ist zu entnehmen, dass die Grenze des NSG identisch mit dem des FFH-Gebietes ist. Dies ist nicht ausreichend, da das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist und gerade durch die Stickstoffbelastung Beeinträchtigungen der stark stickstoffempfindlichen geschützten Arten wie Froschkraut und der wertbestimmenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu erwarten ist. Schon im Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1998 (S. 100 und 212) wird richtigerweise auf die Beeinträchtigung des Gebietes durch die angrenzende, intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Gefährdung des Gebietes durch Eutrophierung hingewiesen. Folglich ist unverzichtbar, dass ein Pufferstreifen um das FFH-Gebiet mit in das NSG einbezogen und hier die landwirtschaftliche Nutzung reglementiert wird. Insbesondere sind Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen, um Beeinträchtigung der wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu vermeiden. Die knappe Abgrenzung des NSG ist auch umso unverständlicher, als sie noch hinter den Darstellungen des ND „Gerlachsche Fläche“ im Landschaftsrahmenplan zurückbleibt. Hier war zumindest bereits die westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche bereits Bestandteil des geschützten Bereichs. (Die NSG-Größe wird mit 5,8 ha angegeben, die des ND mit 6,1 ha.) Diese ist auch von besonderer Bedeutung für den Schutz der Kleingewässer, da sie westlich direkt an die Gewässer angrenzt und Stickstoffeinträge von hier aufgrund der vorherrschenden Windrichtung besonders gravierend sind. Die Einbeziehung dieser Fläche als Pufferzone für die Gewässer mit entsprechenden Schutzvorgaben (s. unter 3.) ist daher zwingend erforderlich.</p> <p>2. Beschreibung des Schutzzwecks unzureichend In § 2 des Verordnungsentwurfs wird der Schutzzweck des Gebietes beschrieben. Hierbei wird überwiegend auf die FFH-</p>	<p>Zu 1.) Zwar ist die Einrichtung einer Pufferzone zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen grundsätzlich sinnvoll. Nach Weisung des Nieders. Umweltministeriums sind die Landkreise gehalten, dass sich durch die Verordnung möglichst keine entschädigungspflichtigen Tatbestände ergeben. Die Hinzunahme einer Pufferzone im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen, verbunden mit Nutzungsbeschränkungen würde so einen Tatbestand herbeiführen, so dass von einer Erweiterung des Schutzgebietes abgesehen wird.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Flächen weist zwischen der Ersterfassung von 2006 und der aktualisierten Basiserfassung von 2015 keine wesentlichen Unterschiede auf. Im Rahmen des noch zu erstellenden Managementplans wird auf diese Problematik mit entsprechenden Umsetzungsstrategien eingegangen.</p> <p>Bis auf eine langgestreckte Gehölzstruktur im Nordosten des Gebietes ist die Abgrenzung des Naturschutzgebietes mit der Abgrenzung das Naturdenkmals identisch. Der Bereich wurde aus der Abgrenzung herausgenommen, da kein Schutzbedürfnis besteht. Die Fläche steht im Eigentum der öffentlichen Hand (Landkreis Grafschaft Bentheim) und ist als Kompensationsmaßnahme im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Achterberg Bardel sichergestellt.</p>
--	--	--	--

		<p>Pflanzenart Froschkraut und die wertbestimmenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes abgehoben. Bei den in Abs. 1 Nr. 6 genannten Pflanzenarten sind aus Sicht des NABU folgende Änderungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung von Arnika (<i>Arnica montana</i>), - Ergänzung von Hirsens-Segge (<i>Carex panicea</i>), Späte Gelb-Segge (<i>Carex viridula</i>), Flutende Moorbirse (<i>Isolepis fluitans</i>), Königsfarn (<i>Osmunda regalis</i>), Reinweißer Wasserschlauch (<i>Ranunculus ololeucos</i>), Braunes Schnabelried (<i>Rhynchospora fusca</i>) <p>- Ersatz von Kleiner Wasserschlauch (<i>Utricularia minor</i>) durch Verkannter Wasserschlauch (<i>Utricularia australis</i>)</p> <p>Tierarten werden lediglich als „charakteristische Tierarten“ der Lebensraumtypen mit erfasst. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Ausdrücklich sollten in § 2 Brut- und Rastvögel (v.a. Limikolenarten), Amphibien, Reptilien und Libellen genannt werden (s. auch S. 100 des Landschaftsrahmenplans), da insbesondere auch zu ihrem Schutz die nachfolgenden Verbotregelungen in § 3 (insbes. Leinenzwang für Hunde, Verbot von Luftfahrzeugen,...) erforderlich sind.</p> <p>3. Freistellung für Landwirtschaft zu weitgehend In § 4 Abs. 3 wird die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen im Eigentum des Landkreises als extensive Grünlandnutzung freigestellt. Der Nutzungsvertrag soll sich an dem Schutzzweck der Verordnung und einigen genannten Vorgaben ausrichten. Die dort genannten Vorgaben sind jedoch in keiner Weise ausreichend. Insbesondere fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot das Bodenrelief oder die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, • Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, • Verbot jeglicher Düngung der Heiden und des Nassgrünlands im Umfeld der Kleingewässer (südöstliche Offenlandbereiche) und Verbot jeglicher Stickstoffdüngung der Grünlandfläche 	<p>zu 2.) Die Auflistung der Pflanzenarten wurde auf Grundlage der Basiserfassung von 2015, den vollständigen Gebietsdaten des NLWKN sowie durch nochmalige fachliche Prüfung des NLWKN in die Verordnung aufgenommen, daher ist eine weitere Überarbeitung der Liste bis auf die Streichung von Arnica nicht erforderlich.</p> <p>Bis auf eine Libellenerfassung liegen keine weiteren Tierartenerfassungen vor, die Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks, die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, ist damit ausreichend. Damit sind auch die nicht genannten aber in dem Gebiet vorkommenden Arten berücksichtigt.</p> <p>zu 3.) Da sich der Nutzungsvertrag zwischen dem Landkreis (untere Naturschutzbehörde) und dem Flächennutzer am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten hat, werden die genannten Einschränkungen ausreichend berücksichtigt, ohne sie im einzelnen in der Verordnung nennen zu müssen. Details werden im noch zu erstellenden Managementplan festgesetzt.</p>
--	--	---	--

		<p>(nordwestliche Offenlandbereiche),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot vom 1.3. bis 15.6. eine maschinelle Bodenbearbeitung durchzuführen, • Verbot vom 1.3. bis 15.6. zu mähen oder eine Beweidung durchzuführen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, • Verbot Erdsilos, Feldmieten, Dunglagerplätze anzulegen und Mähgut liegen zu lassen, • Verbot landwirtschaftliche Produkte oder Abfälle zu lagern. • Verbot die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern. <p>Darüber hinaus ist die Erlaubnis, bestehende Viehunterstände, Zäune und Tränken zu unterhalten und Instand zu setzen, zeitlich auf die Zeit außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Des Weiteren sollten die Flächen, für die die jeweiligen Freistellungen gelten, in der Verordnungskarte dargestellt werden.</p> <p>4. Freistellung für Forstwirtschaft räumlich zu weitgehend In § 4 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs wird die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf allen Flächen von den Verboten freigestellt, die nicht in der Basiskartierung als FFH-LRT dargestellt sind. Diese Freistellung ist räumlich zu weitreichend, da sie damit auch die Flächen erfasst, die Sümpfe und nährstoffarmes Feuchtgrünland von landesweiter Bedeutung beherbergen. Diese offenen Bereiche sind jedoch auch aufgrund ihrer Verzahnung für den Erhalt der FFH-LRT und das wertbestimmende Froschkraut von großer Bedeutung. Eine Ausweitung der Gehölzbestände wäre dagegen für den Erhalt der FFH-LRT und des Froschkrautes negativ zu bewerten, da sie zu einer Verschattung führen. Das wäre für die wertbestimmenden Schutzgüter nachteilig, da sie auf starke Besonnung angewiesen sind. Daher ist die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft maximal auf die Flächen zu beschränken, die bereits jetzt gehölzbestanden sind. Zur Klarstellung sollten diese Flächen explizit in der Verordnungskarte dargestellt werden.</p> <p>5. Zeitliche Beschränkung der Jagd vorsehen In § 4 Abs. 4 wird die jagdliche Nutzung des Gebietes</p>	<p>Eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Flächennutzungen ergibt sich aus der vorliegenden Basiserfassung und wird im noch zu erstellenden Managementplan mit berücksichtigt. Eine Darstellung in der Verordnung ist nicht erforderlich.</p> <p>zu 4.) Die Freistellung erfasst ausschließlich die Waldflächen im Sinne des NWaldLG. Details zur Pflege und Entwicklung des Bereichs auch außerhalb der FFH-Lebensraumtypen werden im noch zu erarbeitenden Managementplan erarbeitet.</p> <p>zu 5.) Regelungen der Jagd in Naturschutzgebieten werden auf</p>
--	--	---	---

		<p>grundsätzlich freigestellt. Zum Schutz der Brutvögel ist es jedoch erforderlich, die jagdliche Nutzung zeitlich zu beschränken. Insofern ist die jagdliche Nutzung in der Zeit vom 1.3. bis 31.7. jeden Jahres zu untersagen.</p> <p>6. Betretungsverbot in der VO nach vorne ziehen Das Betretungsverbot in NSG gem. § 24 NAGBNatSchG ist ein sehr zentrales Verbot zum Schutz der Gebiete. Im Verordnungsentwurf findet sich der Verweis darauf erst in § 3 Abs. 2, nachdem in § 3 Abs. 1 bereits ein langer Verbotskatalog steht. Das Betretungsverbot geht somit für einen eiligen und/oder mit der Rechtsmaterie nicht so vertrauten Leser schnell unter. Zur Klarstellung wird angeregt, das Betretungsverbot bereits mit in Abs. 1 aufzunehmen und vor den übrigen Verbotskatalog zu stellen.</p>	<p>Grundlage des RdErl. d. ML u. d. MU vom 07.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten) getroffen.</p> <p>Schutzzweck der VO zum NSG Kleingewässer Achterberg ist vorrangig der Schutz und die Förderung landesweit bedeutsamer Lebensräume, deren Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Damit einhergehen der Schutz und die Förderung der in dem Gebiet lebenden gefährdeten Arten. Diesen Maßgaben wird man gerecht durch die Nichtfreistellung der Jagd mit Totschlagfallen sowie der Neuanlage flächiger jagdlicher Einrichtungen wie Wildäckern usw.</p> <p>Siehe dazu auch die Begründung zur Verordnung.</p> <p>Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist durch die Regelungen des VO-Entwurfs NSG Kleingewässer Achterberg ausreichend geregelt, so dass die Aufnahme weiterer Schutzbestimmungen in die Verordnung nicht erforderlich ist.</p> <p>Zu 6.) Das Gerüst der Verordnung ist durch die Muster-Verordnung des NLWKN vorgegeben, damit auch die entsprechende Reihenfolge der Bestimmungen. Eine Änderung der Reihenfolge wird daher nicht als erforderlich gehalten</p>
--	--	---	--



Schutzgebietsverfahren Naturschutzgebiet „**Kleingewässer Achterberg**“ im Landkreis Grafschaft Bentheim, dort in der Stadt Bad Bentheim
Abwägung der Stellungnahme der öffentlichen Auslegung
Hinweis: Es werden nur die Stellungnahmen aufgeführt, deren Bedenken, Hinweise oder Anregungen einer Erwiderung bedürfen.

Ld. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
1	Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e.V. (VEL) Frau Werdermann	Zum Schutz des FFH-Gebietes Kleingewässer Achterberg soll eine NSG-Verordnung erlassen werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Gebiet nicht größer sein darf als das FFH-Gebiet. Zudem besteht in diesem Fall die besondere Problematik, dass der Schutzzweck dem Tierwohl entgegenläuft. In unmittelbarer Nähe des Kleingewässers Achterberg hat der landwirtschaftliche Betrieb Landsmann seine Betriebsstätte. Herr Lansmann plant die Erweiterung des Milchviehbestandes in dem vorhandenen und genehmigten Milchviehstall. Auf Grund der Nähe zum Kleingewässer Achterberg ist dieses nicht ohne weiteres möglich. Herr Landsman ist für die Genehmigung gezwungen den Stall zu schließen und mit einer Lüftung zu versehen. Hierbei ist unstrittig, dass sich die Tiere im offenen Stall viel wohler fühlen und der Gesundheitsstatus sehr viel besser ist. Warum wird dies bei der Abwägung nicht berücksichtigt?"	Laut Weisung des Nds. Umweltministers darf das ausgewiesene Schutzgebiet nicht kleiner als das NATURA 2000-Gebiet sein, kann jedoch, wenn es naturschutzfachlich erforderlich ist, durchaus größer sein. Auf Grund der bestehenden Rechtslage bestand bereits bei Erklärung der Natura 2000 Gebiete durch die EU und der damit verbundenen Überführung in nationales Recht gem. § 31 ff BNatSchG ein Verschlechterungsverbot der FFH-Lebensraumtypen, (u. a. auch was den Eintrag von Stickoxiden angeht) für die entsprechenden Gebiete. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Damit kommt man den Anforderungen nach einer nationalen rechtlichen Sicherung nach. Eine Abwägung und Prüfung der jeweiligen Belange des

			Antragstellers bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist innerhalb des jeweiligen Baurechtsverfahrens zu führen und ist nicht Bestandteil des Schutzgebietsverfahrens.
2	Herr Gerold Landsmann Moorweg 6 48455 Bad Bentheim	Das Schutzgebietsverfahren darf keine Auswirkung auf die Feldbewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen haben. Der bestehende Feldweg am Naturschutzgebiet muss weiterhin instandgehalten werden. Grundsätzlich haben wir mit unserem Betrieb, als unmittelbarer Anlieger zum Naturschutzgebiet wenig Zukunftsperspektiven für unseren Hofnachfolger. Es ist keine Erweiterung der Landwirtschaft möglich, weil Emmissionen absolut nicht eingehalten werden können. Wachstum muss möglich sein, siehe Industriegebiet Gildehaus. Somit würde bei Verkauf des Betreibers eine Wertminderung eintreten.	Die Schutzgebietsverordnung schränkt die Nutzung der genannten in unmittelbarer Nähe befindlichen Fläche nicht ein. Gem. § 4 (2) 3. ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, die direkt an das NSG angrenzen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in vorhandener Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen freigestellt. Auf Grund der bestehenden Rechtslage bestand bereits bei Erklärung der Natura 2000 Gebiete durch die EU und der damit verbundenen Überführung in nationales Recht gem. § 31 ff BNatSchG ein Verschlechterungsverbot, (u. a. auch was den Eintrag von Stickoxiden angeht) für die entsprechenden Gebiete. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Damit kommt man den Anforderungen nach einer nationalen rechtlichen Sicherung nach.
3	"Jochen Koonert Gronauer Straße 48455 Bad Bentheim"	Hiermit möchte ich meine Bedenken zur Verordnung des NSG "Kleingewässer Achterberg kundtun: Unsere Familie bewirtschaftet seit 1979 einen landwirtschaftlichen Betrieb (Gut Alte Maate) im Ortsteil Achterberg der Stadt Bad Bentheim, Gronauer Strasse 9. Hier in der Gemarkung bewirtschaften wir Flächen in den Fluren 53, 56 und 58 mit Milchviehhaltung und Hähnchenmast. Das Flurstück 20 der Flur 53 grenzt unmittelbar an das beschriebene Schutzgebiet. Unser	Die Schutzgebietsverordnung schränkt Die Nutzung der genannten in unmittelbarer Nähe befindlichen Fläche nicht ein. Die Schutzgebietsverordnung schränkt die Aufrechterhaltung des jetzigen Viehhaltungsbetriebes nicht ein. Die Schutzgebietsverordnung schränkt den Ausbau des

	<p>Betriebssitz liegt 800 m in südöstlicher Richtung. In folgenden Punkten sehe ich Konfliktpotenzial und habe deshalb Bedenken gegen den Verordnungserlass:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unserer genannten betrieblichen Flächen, insbesondere Flurstück 20 der Flur 53,- Aufrechterhaltung des jetzigen Viehhaltungsbetriebes,- Ausbau des Betriebes aus wirtschaftliche Gründen bzw. für nachfolgende Generationen. <p>Ich bitte um Bestätigung Ihrerseits, dass die Verordnung des Naturschutzgebietes die oben genannten Punkte in keinster Weise beeinträchtigt.</p>	<p>Betriebes, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Rechtslage, nicht ein.</p> <p>Die Bedenken gegen die Schutzgebietsverordnung sind daher unbegründet.</p>
--	---	--